

Sehr geehrte Eltern,

das Bestehen der Jahrgangsstufe 10 beinhaltet die Erlaubnis zum Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, damit ist ein mittlerer Schulabschluss verbunden. Zeigt sich, dass die momentanen Leistungen das Bestehen des Abiturs fraglich erscheinen lassen, ist das vordringliche Ziel das Erreichen eines mittleren Schulabschlusses. Die folgende Zusammenstellung enthält Informationen zu Schullaufbahnfragen rund um das Thema Vorrücken, Wiederholen und Schulartwechsel. Bei den Schulartwechseln gilt dabei das Prinzip „Kein Abschluss ohne Anschluss“, das besagt, dass es immer weiterführende Wege gibt, die zum Abitur führen.

Um in Ihrer konkreten Situation geeignete Schritte zur Verbesserung der Situation Ihres Sohnes/Ihrer Tochter zu unternehmen, ist es erforderlich, die Ursachen für die schlechten Leistungen zu erforschen. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt zu den Fachlehrkräften Ihres Sohnes/Ihrer Tochter auf. Für Fragen der Schularteignung, Lern- und Leistungsschwierigkeiten und allgemeinen Problemsituationen steht Ihnen unsere Schulpsychologin Frau Carra zur Verfügung, für eine individuelle Beratung bei Fragen der Schullaufbahn wenden Sie sich an unsere Beratungslehrerin Frau Brunner-Siegert. Insbesondere ist eine Schullaufbahnberatung dringend angezeigt, falls die 10. Klasse nicht wiederholt werden darf. Für die Terminvereinbarung nutzen Sie bitte das Anmeldeformular auf der Homepage und der Rubrik „Schulinfos – Beratungsteam“.

Vorrückungsbestimmungen (§ 30, GSO)

Die Erlaubnis zum Vorrücken in die nächste Jahrgangsstufe kann nicht erteilt werden, wenn im Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 erteilt wird. Zu den Vorrückungsfächern gehören alle Fächer mit Ausnahme von Sport.

Vorrücken auf Probe (§ 31 GSO)

Die gymnasiale Schulordnung (GSO) sieht für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 die Möglichkeit eines Vorrückens auf Probe vor. Voraussetzung ist, dass sie die Jahrgangsstufe das erste Mal besuchen und in höchstens zwei Vorrückungsfächern die Note 5 bzw. in einem Fach die Note 6 erhalten haben, darunter in Kernfächern keine schlechtere Note als einmal Note 5, und wenn nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen erwartet werden kann, dass sie das Ziel des Gymnasiums erreichen. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz auf Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. Das Vorrücken auf Probe setzt das Einverständnis der Eltern voraus und beinhaltet eine Probezeit bis zum 15. Dezember.

Notenausgleich (§ 32, GSO)

Schülern der Jahrgangsstufe 10, die wegen Note 5 in zwei Vorrückungsfächern oder Note 6 in einem Vorrückungsfach das Klassenziel nicht erreichen und keine weitere Note 5 oder 6 aufweisen, kann von der Lehrerkonferenz Notenausgleich gewährt werden, wenn sie in einem Vorrückungsfach Note 1 oder in 2 Vorrückungsfächern Note 2 aufweisen. Dabei können Kernfächer nur durch Kernfächer ausgeglichen werden. Oder sie haben in mindestens drei Kernfächern keine schlechtere Note als 3. Dies ist nur dann möglich, falls erwartet werden kann, dass das Ziel des Gymnasiums erreicht werden kann.

Wiederholen (Art. 53, BayEUG)

Das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz sieht vor, dass „Schülerinnen und Schüler, die die Erlaubnis zum Vorrücken nicht erhalten haben, [...] die bisher besuchte Jahrgangsstufe derselben Schulart wiederholen“ können.

Allerdings darf eine Jahrgangsstufe nicht zweimal wiederholt werden bzw. nach der Wiederholung einer Jahrgangsstufe darf die darauf folgende Jahrgangsstufe nicht wiederholt werden. Dabei gilt es die Höchstausbildungsdauer zu beachten, die am Gymnasium insgesamt 10 Schuljahre bis zum Abitur beträgt, davon maximal vier Jahre in den Jahrgangsstufen 10 – 12.

Eine Entscheidung für eine Wiederholung der Jahrgangsstufe ist nur dann sinnvoll, wenn eine grundsätzliche Eignung für das Gymnasium vorliegt und durch eine verbesserte Arbeitshaltung im Wiederholungsjahr die Lücken geschlossen werden.

Freiwilliger Rücktritt/Flexibilisierungsjahr (§37 GSO, § 36 Abs. 3 GSO)

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler freiwillig spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in die neunte Jahrgangsstufe zurücktreten. In der Variante des Flexibilisierungsjahres können sie dabei im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden vom Unterricht befreit werden, allerdings nur in Fächern, die nicht Kernfächer sind. Sie gelten dabei nicht als Wiederholungsschüler. Diese „Notbremse“ kann sinnvoll sein, wenn die Gymnasialeignung grundsätzlich gegeben erscheint, die Vorkenntnislücken aber so groß sind, dass ein Bestehen der Jahrgangsstufe äußerst fraglich ist. Insbesondere kann dies dann der Fall sein, wenn durch widrige Umstände im privaten Umfeld oder Krankheit zeitweise das schulische Engagement in den Hintergrund getreten ist. Bei dieser Schullaufbahnvariante ist eine Beratung dringend angezeigt.

Wechsel an die RS

Ein Wiederholen der Jahrgangsstufe 10 an der Realschule kann generell aufgrund der unterschiedlichen Lehrplaninhalte nicht empfohlen werden.

Wechsel an den M-Zweig der Mittelschule oder an die Wirtschaftsschule

Ein alternativer Bildungsweg zum mittleren Schulabschluss ist der M-Zweig der Mittelschule. Dieser bietet den Vorteil des Klassenlehrersystems der Mittelschule. Er ist vor allem bei einem Wechsel in die 10. Jahrgangsstufe empfehlenswert. Bei den Vorrückungsbestimmungen sind die Fächer der Mittelschule maßgeblich. Aufnahmevoraussetzung ist, dass der Schulabschluss im zwölften Schulbesuchsjahr erreicht werden kann.

Die Vorrückungserlaubnis in die 10. Jahrgangsstufe berechtigt zum Eintritt in die zweistufige Wirtschaftsschule, die zu einem mittleren Schulabschluss führt.

Besondere Prüfung (§ 67 GSO)

Die Besondere Prüfung ist eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch, die zum Erwerb eines mittleren Schulabschlusses führt. Sie findet am Ende der Sommerferien statt. An ihr können Schülerinnen und Schüler der 10. Jahrgangsstufe teilnehmen, die die Klasse nicht bestanden haben mit Note 6 in einem Vorrückungsfach oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern, dabei darf in keinem weiteren Fach eine schlechtere Note als 4 erteilt worden sein. Die Prüfung ist bestanden bei einem Schnitt von 4,0, wobei maximal einmal die Note 5 erzielt werden darf. Mit einer Note 6 ist man durchgefallen. Das Bestehen der Prüfung berechtigt nicht zum Eintritt in die 11. Jahrgangsstufe des Gymnasiums. Für den Wechsel an die FOS benötigt man einen Schnitt von mindestens 3,33.

Externer mittlerer Schulabschluss an der Mittelschule

Eine weitere Möglichkeit, den mittleren Schulabschluss zu erwerben, ist die Teilnahme an den Prüfungen der Mittelschule als Externer. Die Prüfung findet in Deutsch, Mathematik und Englisch, in den Fächern GSE und PCB der Mittelschule statt. Darüber hinaus muss eine Projektprüfung absolviert werden. Die Anmeldung muss spätestens bis zum 1. März an der Sprengelmittelschule erfolgen.

Diese Option ist eine Überlegung wert, wenn das Bestehen der Jahrgangsstufe fraglich erscheint und nicht wiederholt werden darf. Dieser Weg ist unter Umständen leichter als das Bestehen der Besonderen Prüfung.

Wechsel an die FOS

Die Fachoberschule führt nach zwei Jahren zur allgemeinen Fachhochschulreife, die zu einem Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften berechtigt. Sie wird in den Ausbildungsrichtungen Technik, Wirtschaft, Sozialwesen und Gestaltung angeboten und beinhaltet ein etwa halbjährliches Fachpraktikum. Über die FOS 13 besteht die Möglichkeit, die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Der Anmeldezeitraum ist vom 26.02.- 09.03.2018. Voraussetzung ist das Bestehen der 10. Klasse am Gymnasium oder der Besonderen Prüfung (s. o.) Für die FOS Gestaltung muss zusätzlich am 14. März 2018 eine Aufnahmeprüfung abgelegt werden.

Die FOS ist ein alternativer Bildungsweg für alle Schülerinnen und Schüler, die in den vergangenen Schuljahren durch die gymnasialen Ansprüche an ihre Grenzen gestoßen sind. Können Problemfächer nicht abgelegt werden, droht ein Unterschreiten der Punktehürden und damit ein Nichtbestehen des Abiturs.